

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 29. Mai 1979

74. Stück

- 213.** Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland
(NR: GP XIV RV 998 AB 1172 S. 118. BR: AB 1960 S. 383.)
- 214.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens
(NR: GP XIV RV 1003 AB 1035 S. 107. BR: AB 1909 S. 380.)
- 215.** Abkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg über den luxemburgisch-österreichischen grenzüberschreitenden Gütertransport auf der Straße zwischen Österreich und Luxemburg

213.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt:

ABKOMMEN

über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland

Die Republik Österreich und die Republik Finnland haben,

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Unterrichts, der Kultur, der Wissenschaft und der Kunst zu fördern und dadurch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu vertiefen,

vereinbart, das vorliegende Abkommen abzuschließen und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und der Forschung, des Bildungswesens und der Erziehung, der Kunst und Kultur und des Sports im Rahmen der Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 2

Die Vertragsparteien ermutigen zu direkten Kontakten zwischen den Akademien der Wissenschaften, den Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie unterstützen zu diesem Zweck die Ausübung einer Lehrtätigkeit, die Abhaltung von Gastvorträgen oder befristete wissenschaftliche Arbeit durch Universitätslehrer und Forscher des anderen Landes.

SOPIMUS

Itävallan Tasavallan ja Suomen Tasavallan välisestä kulttuuriyhteistyöstä

Itävallan Tasavalta ja Suomen Tasavalta,

haluten edistää yhteistyötä opetuksen, kulttuurin, tieteen ja taiteen aloilla ja siten syventää molempien maiden välisiä ystävällisiä suhteita,

ovat päättäneet tehdä tämän sopimuksen ja sopineet seuraavasta:

1 artikla

Sopimuspuolet tukevat yhteistyötä tieteen ja tutkimuksen, opetuksen ja kasvatuksen, taiteen ja kulttuurin sekä urheilun aloilla tämän sopimuksen määräysten puitteissa.

2 artikla

Sopimuspuolet rohkaisevat suoria yhteyksiä tiedeakatemioiden, yliopistojen ja muiden tieteellisten laitosten välillä. Ne tukevat tässä tarkoituksessa toisen maan yliopisto-opettajien ja tutkijoiden opetustoiminnan harjoittamista, vierailuluentojen pitämistä tai määräaikaista tieteellistä työtä.

Artikel 3

Die Vertragsparteien gewähren einander angemessene Jahres- und Kurzstipendien für Studierende und absolvierte Akademiker der Universitäten und künstlerischen Hochschulen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Arbeit von Wissenschaftlern und Forschern des anderen Landes durch die Erleichterung des Zuganges zu kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, wie Bibliotheken, Archiven und Museen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken, Einrichtungen der Denkmalpflege und Museen durch Austausch von Informationen, Dokumentationen und durch gegenseitige Einladung von Experten.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien unterstützen einen Expertenaustausch auf dem Gebiet des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens, der Lehrerbildung und der Erwachsenenbildung.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen weiters zum Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Jugendarbeit sowie zu direkten Kontakten zwischen den in Frage kommenden Institutionen und Organisationen beider Länder.

Artikel 7

Die Vertragsparteien ermutigen zur Durchführung von Ausstellungen im anderen Land und erleichtern die Beteiligung an solchen Veranstaltungen. Die Modalitäten der Durchführung sind jeweils einvernehmlich festzulegen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien ermutigen zu Gastspielen von Theatern, Künstlerensembles und einzelnen Künstlern und zur Aufführung von Theater- und Musikwerken von Autoren und Komponisten des anderen Landes. Sie unterstützen das Auftreten junger Künstler.

Artikel 9

Die Vertragsparteien ermutigen zur Übersetzung und Herausgabe von hervorragenden literarischen und wissenschaftlichen Werken des anderen Landes sowie zur Einladung von Übersetzern.

Artikel 10

Die Vertragsparteien ermutigen Institutionen, Vereinigungen und Organisationen beider Länder zu Tätigkeiten, die den Zielen dieses Abkommens entsprechen.

3 artikla

Sopimuspuolet myöntävät toisilleen asianmukaisia vuosi- ja lyhytaikaisia apurahoja yliopistojen ja taidekorkeakoulujen opiskelijoita ja loppututkinnon suorittaneita varten.

4 artikla

Sopimuspuolet tukevat toisen maan tieteenharjoittajien ja tutkijoiden työtä helpottamalla pääsyä kulttuuri- ja tieteellisiin laitoksiin, kuten kirjastoihin, arkistoihin ja museoihin.

5 artikla

Sopimuspuolet edistävät kirjastojen, muistomerkeistä huolehtivien laitosten ja museoiden välistä yhteistyötä vaihtamalla tietoja ja asiakirja-aineistoa sekä kutsumalla vastavuoroisesti asiantuntijoita.

6 artikla

(1) Sopimuspuolet tukevat asiantuntijavaihtoa yleissivistävän ja ammattikoululaitoksen, opettajakoulutuksen sekä aikuiskasvatuksen aloilla.

(2) Sopimuspuolet rohkaisevat edelleen kokemusten vaihtoa nuorisotyön alalla sekä molempien maiden asianomaisten laitosten ja järjestöjen suoria yhteyksiä.

7 artikla

Sopimuspuolet rohkaisevat näyttelyjen toteuttamista toisessa maassa ja helpottavat osallistumista tällaisiin järjestelyihin. Järjestelyjen toteuttamistavoista sovitaan kussakin tapauksessa erikseen.

8 artikla

Sopimuspuolet rohkaisevat teatterien, taiteilijaryhmien ja yksityisten taiteilijoiden vierailuesiintymisiä sekä toisen maan kirjailijoiden ja säveltäjien näytelmä- ja sävelteosten esittämistä. Ne tukevat nuorien taiteilijoiden esiintymisiä.

9 artikla

Sopimuspuolet rohkaisevat toisen maan huomattavien kirjallisten ja tieteellisten teosten kääntämistä ja julkaisemista samoin kuin kutsujen esittämistä kääntäjille.

10 artikla

Sopimuspuolet rohkaisevat molempien maiden laitoksia, yhdistyksiä ja järjestöjä toimintamuotoihin, jotka vastaavat tämän sopimuksen päämääriä.

Artikel 11

Die Vertragsparteien sind bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kontakte und Austausch im Filmwesen beider Länder zu unterstützen.

Artikel 12

Die Vertragsparteien begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Rundfunks und Fernsehens in beiden Ländern.

Artikel 13

Die Vertragsparteien ermutigen zur Intensivierung der Beziehungen auf den Gebieten des Sports durch Zusammenarbeit der entsprechenden Organisationen.

Artikel 14

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Wunsch einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die bisherige Durchführung des Abkommens zu überprüfen und um Empfehlungen für die weitere kulturelle Zusammenarbeit auszuarbeiten.

Artikel 15

Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Es tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 16

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und wird jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien dieses Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Helsinki, am 5. Mai 1978, in zwei Urschriften in deutscher und finnischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
**Dr. Heinrich Pfusterschmid-
Hardtenstein m. p.**

Für die Republik Finnland:
Matti Tuovinen m. p.

11 artikla

Sopimuspuolet pyrkivät mahdollisuuksiensa mukaan tukemaan yhteyksiä ja vaihtoa elokuvan alalla molempien maiden välillä.

12 artikla

Sopimuspuolet pitävät molempien maiden radio- ja televisiolaitosten suoraa yhteistyötä toivottavana.

13 artikla

Sopimuspuolet rohkaisevat suhteiden tehostamiseen urheilun alalla asianomaisten järjestöjen yhteistyöllä.

14 artikla

Sopimuspuolten edustajat tapaavat tarvittaessa tai toisen sopimuspuolen toivomuksesta vuorotellen kummassakin maassa tarkastellakseen sopimuksen siihenastista toteuttamista ja laatiakseen suosituksia tulevaa kulttuuriyhteistyötä varten.

15 artikla

Tämä sopimus on ratifioitava. Se tulee voimaan ratifioimiskirjojen vaihtamista seuraavan kolmannen kuukauden ensimmäisenä päivänä.

16 artikla

Tämä sopimus tehdään viideksi vuodeksi ja sen voimassaoloaikaa jatketaan viideksi vuodeksi kerrallaan, ellei toinen sopimuspuoli irtisano sopimusta kirjallisesti diplomaattiteitse vähintään kuusi kuukautta ennen määräajan päättymistä.

Tämän vakuudeksi ovat allekirjoittaneet valtuutetut tämän sopimuksen allekirjoittaneet ja varustaneet sineteillä.

Tehty Helsingissä 5 päivänä toukokuuta 1978 kahtena alkuperäiskappaleena saksan ja suomen kielellä molempien tekstien ollessa yhtä todistusvoimaiset.

Itävallan Tasavallan puolesta
**Dr. Heinrich Pfusterschmid-
Hardtenstein m. p.**

Suomen Tasavallan puolesta
Matti Tuovinen m. p.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 4. Mai 1979 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 15 am 1. August 1979 in Kraft.

Kreisky

214.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die Republik Österreich und die Deutsche Demokratische Republik sind, geleitet von dem Wunsche und entschlossen,

die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrer Gesamtheit anzuwenden,

ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen zu fördern,

den Informationsaustausch über die veterinärhygienischen Bedingungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen zu erleichtern,

übereingekommen,

das vorliegende Abkommen zu schließen:

Artikel 1

(1) Die Abkommenspartner informieren einander

- a) unverzüglich über das Auftreten von folgenden Tierkrankheiten: Rinderpest, Lungenseuche der Rinder, afrikanisches Pferdesterben, Bluetongue, Pockenseuche der Schafe, klassische und afrikanische Schweinepest, vesiculäre Viruseuche der Schweine (Swine Vesicular Disease), ansteckende Schweinelähmung, Maul- und Klauenseuche, Lumpy Skin Disease, Rotz, Beschälseuche der Pferde, ansteckende Pferdeenzephalomyelitis und infektiöse Anämie der Einhufer;
- b) unverzüglich über die Art und Zahl der an diesen Krankheiten erkrankten Tiere, die Größe des Bestandes, den Ort und den politischen Bezirk in der Republik Österreich bzw. Kreis in der Deutschen Demokratischen Republik des Ausbruches der Krankheiten, die Art der Diagnose, bei Maul- und Klauenseuche auch über den ermittelten Virustyp;
- c) unverzüglich über die zur Bekämpfung dieser übertragbaren Tierkrankheiten getroffenen Maßnahmen;
- d) durch periodische Berichte über den weiteren Verlauf dieser Krankheiten bis zu deren Erlöschen.

(2) Tritt im Gebiet eines Abkommenspartners eine der im Abs. 1 lit. a genannten Krankheiten auf, so überläßt dieser Abkommenspartner dem anderen auf dessen Ersuchen die Kulturen der betreffenden Krankheitserreger.

(3) Ein Abkommenspartner informiert den anderen unverzüglich über etwaige Schutzmaßnahmen, die er zur Verhinderung einer Einschleppung der unter Abs. 1 lit. a genannten Tierkrankheiten getroffen hat, die im Gebiet eines seiner Nachbarstaaten aufgetreten sind.

(4) Die Abkommenspartner tauschen in periodischen Zeitabständen die amtlichen Berichte über den Stand der übertragbaren Tierkrankheiten aus.

Artikel 2

(1) Die Abkommenspartner informieren einander über

- a) die Anwendung veterinärmedizinischer Erkenntnisse zum Schutz der Tiere vor übertragbaren Tierkrankheiten, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände;
- b) die veterinärhygienischen Bedingungen, die bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen und sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, im Verhältnis der beiden Abkommenspartner zueinander zu beachten sind.

(2) Die Abkommenspartner tauschen gegenseitig ihre Erfahrungen aus über Maßnahmen bei nichtübertragbaren Tierkrankheiten sowie bei schädlichen Einwirkungen (z. B. durch toxische Mittel, radioaktive Stoffe etc.), die große Verluste an Tieren hervorrufen oder die Produktivität der Tierbestände mindern können.

Artikel 3

Die Abkommenspartner fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der angewandten veterinärmedizinischen Forschung und der Organisation des Veterinärwesens. Diese Zusammenarbeit soll insbesondere erfolgen durch

- a) Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen Fortbildung sowie der tierärztlichen Berufsausübung;
- b) gegenseitige Information über das Stattfinden von Veterinärkongressen sowie anderer Beratungen von internationalem In-

teresse auf dem Gebiet des Veterinärwesens;

- c) Austausch von Fachzeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der angewandten Veterinärmedizin;
- d) Austausch von Informationen über die Organisation des Veterinärwesens sowie über Gesetze und sonstige für das Veterinärwesen maßgebende Vorschriften und Richtlinien.

Artikel 4

Der Austausch von Informationen sowie von Fachzeitschriften und Publikationen zwischen den Abkommenspartnern erfolgt kostenlos.

Die Entsendung von Experten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. In diesem Falle trägt der entsendende Abkommenspartner die Reisekosten. Der empfangende Abkommenspartner trägt die Aufenthaltskosten einschließlich der Kosten für die mit dem Zweck des Aufenthaltes verbundenen Reisen innerhalb des Gastlandes.

Artikel 5

(1) Die Realisierung des in den Artikeln 1, 2 und 3 vorgesehenen Informationsaustausches auf direktem Wege und der Austausch von Experten entsprechend Artikel 4 erfolgt für die Republik Österreich durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und für die Deutsche Demokratische Republik durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Zur Durchführung des Abkommens werden die zuständige Behörde der Republik Öster-

reich und das zuständige Organ der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitspläne mit einer Geltungsdauer von jeweils bis zu drei Jahren erstellen und sonst erforderliche Vereinbarungen schließen. Die Beratungen zur Erstellung der Arbeitspläne finden abwechselnd in einem der beiden Vertragsstaaten statt.

Artikel 6

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht einer der Abkommenspartner dieses Abkommen spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach Austausch von Noten in Kraft, in denen die Abkommenspartner einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Abkommenspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, am 31. März 1978 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich
Walser m. p.

Für die Deutsche Demokratische Republik
Kurt Nier m. p.

Die Ermächtigung zur Durchführung des in Artikel 7 vorgesehenen Austausches von Noten wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; der Staatsvertrag tritt gemäß seinem Artikel 7 am 19. Juni 1979 in Kraft.

Kreisky

215.

A b k o m m e n

zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg über den luxemburgisch-österreichischen grenzüberschreitenden Gütertransport auf der Straße zwischen Österreich und Luxemburg

Der Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und der Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg, vom Wunsche getragen, den grenzüberschreitenden Gütertransport auf

der Straße zwischen Österreich und Luxemburg zu fördern, haben folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1.— Das vorliegende Abkommen findet auf den grenzüberschreitenden Gütertransport Anwendung und zwar auf Transporte durch Unternehmer, die ihren Sitz in einem der beiden Vertragsstaaten haben und zur Beförderung von Gütern befugt sind, mit Kraftfahrzeugen, die im anderen Vertragsstaat zugelassen sind, zwischen ihrem Heimatstaat und dem anderen Staat, auf den Transitverkehr sowie für Beförderungen zwischen einem dritten Staat und dem anderen Vertragsstaat.

In keinem Falle findet das Abkommen Anwendung auf die Durchführung von Transporten lediglich auf dem Gebiete eines der Vertragsstaaten durch Unternehmer des anderen Vertragsstaates; für diese Transporte gelten die Vorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet sie durchgeführt werden.

ARTIKEL 2.— Gütertransporte von oder nach einem der Vertragsstaaten oder Transittransporte durch das Gebiet eines der Vertragsstaaten mit Kraftfahrzeugen, die im anderen Vertragsstaat zugelassen sind, sowie Beförderungen zwischen einem dritten Staat und dem anderen Vertragsstaat bedürfen einer vorher ausgestellten Genehmigung (autorisation).

Keiner Genehmigungspflicht unterliegen:

- a) die gelegentliche Beförderung von Gütern zu und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
- b) die Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zum Personentransport und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art zu und von Flughäfen;
- c) die Beförderung von Postsendungen;
- d) die Beförderung beschädigter Fahrzeuge;
- e) die Beförderung von Müll und Fäkalien;
- f) die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
- g) die Beförderung von Bienen und Fischbrut;
- h) die Beförderung von Leichen;
- i) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken, die für Ausstellungen, für Messen oder für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
- j) die Beförderung von Gegenständen und Ausrüstungen, die ausschließlich zur Werbung und Information bestimmt sind;
- k) die Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmungen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstungen verfügen;
- l) die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Messen sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
- m) Beförderungen im Werkverkehr;
- n) Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger 6 t nicht überschreitet oder deren zulässige Nutzlast einschließlich der der Anhänger 3,5 t nicht übersteigt;
- o) die Beförderung wertvoller Güter (z. B. Edelmetalle, Wertpapiere), durchgeführt mittels Spezialfahrzeugen, die von

Polizei- oder anderen Sicherheitsorganen begleitet werden;

- p) Beförderung der für die ärztliche Behandlung in Notfällen erforderlichen Güter, insbesondere bei Naturkatastrophen;
- q) die Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein im Ausland liegendegebliebenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mittels der für das liegendegebliebene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
- r) Leerfahrten von im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeugen;
- s) Beförderung von Gütern mit Überlänge oder Übergewicht, unter der Bedingung, daß der Beförderer entsprechend den internationalen Straßenverkehrsvorschriften im Besitz der erforderlichen besonderen Genehmigung ist.

ARTIKEL 3.— Die Genehmigung nach Artikel 2 ist für einen bestimmten Zeitraum auszustellen. Die Genehmigung ist bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

ARTIKEL 4.— Die Genehmigungen werden von den zuständigen Behörden des Vertragsstaates nach Maßgabe der dort geltenden gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, ausgestellt.

Die Genehmigungen werden unausgefüllt in der vereinbarten Höchstzahl von der zuständigen Behörde des einen Vertragsstaates übermittelt mit der Bestimmung, sie entsprechend ausgefüllt für den in Betracht kommenden Unternehmer auszugeben.

ARTIKEL 5.— An luxemburgische Unternehmer wird die Genehmigung nur bei Vorliegen einer luxemburgischen Berechtigung zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen ausgegeben.

An österreichische Unternehmer wird die Genehmigung nur bei Vorliegen einer österreichischen Berechtigung zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen ausgegeben.

ARTIKEL 6.—

1. Die Genehmigung darf nur von dem Unternehmer benützt werden, auf dessen Namen sie lautet, und ist nicht übertragbar.
2. Die Genehmigung gilt für ein Kraftfahrzeug oder eine Kombination von Kraftfahrzeugen (Sattelkraftfahrzeug oder Kraft-

wagenzug), wobei das amtliche Kennzeichen des Zugfahrzeuges für die Beurteilung der Nationalität maßgebend ist.

3. Die Genehmigung gilt für eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt, einschließlich Transit).

ARTIKEL 7.— Die Unternehmer sind verpflichtet, die im Vertragsstaat geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechtes einzuhalten.

ARTIKEL 8.— Folgende Behörden sind zuständig:

österreichischerseits das Bundesministerium für Verkehr der Republik Österreich,

luxemburgischerseits das Ministère des Transports et de l'Énergie des Großherzogtums Luxemburg.

ARTIKEL 9.—

1. Das vorliegende Abkommen tritt 60 Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.
2. Dieses Abkommen gilt für ein Jahr vom Tage seiner Inkraftsetzung an und wird von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert, sofern es nicht drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von einem Vertragsstaat schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Wien, am 14. März 1979.

Für den Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich:

Dr. Metzner m. p.

Für den Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg:

P. Hamer m. p.

Das vorstehende Abkommen ist gemäß seinem Artikel 9 am 13. Mai 1979 in Kraft getreten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.